

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

Erst. tägl. Morg. 7 U. Inserate,
b. Spaltweite 5 Rl., weichen b. Ab. 7
(Sonnt. bis 2 U.) angenommen
in der Expedition: Johannes-Allee
und Waisenhausstraße 6.

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Drobisch.

Abonn. vierteljährlich 20 Rgr. bei
unentgeltl. Lieferung in's Haus.
Durch die Rgl. Post vierteljährlich
25 Rgr. Einzelne Nummern
1 Rgr.

Nr. 34.

Sonntag, den 3. Februar

1861.

Dresden, den 3. Februar.

— Se. Maj. der König hat den Königlich Preussischen General der Infanterie v. Bussow in einer besondern Audienz zu empfangen und darin die von demselben in außerordentlicher Sendung überbrachte Notifikation von dem Ableben Sr. Maj. des Königs Friedrich Wilhelm IV. und der Thronbesteigung des Königs Wilhelm I. von Preußen entgegen genommen. — Auch hat Se. Maj. demnächst den Königlich Preussischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an Allerhöchst Ihrem Hofe, Herrn v. Savigny, Behufs Entgegennahme dessen neuen Beglaubigungsschreibens, in einer Particular-Audienz empfangen.

— Se. Maj. der König hat dem Geheimnen Regierungsrathe D. Funke unter Bezeigung allerhöchster Zufriedenheit mit dessen Dienstleistung und bewährter Pflichttreue die durch Gesundheitsverhältnisse bedingte definitive Versetzung in den Ruhestand vom Monat Februar d. J. an bewilligt.

— Öffentliche Gerichtsverhandlungen: Die vorgerichtigen Einsprüche waren im Allgemeinen nicht eben unerheblicher Natur, einige davon in sehr frivolster Weise erhoben. Zu letzterer Kategorie gehörte vorzugsweise der des Handarbeiters F. A. Gäsche, der von dem Gerichtsamt zu Tharand wegen zweier, am 5. Oct. und 26. Nov. d. J. begangener, höchst unbedeutender Effectendiebstähle auf Grund des Art. 300 zu 1 Jahr Arbeitshaus verurtheilt worden war. Dieses unverbesserliche Subject ist bereits 42 Mal criminal bestraft worden, darunter dreimal mit Zuchthaus und dreimal mit Arbeitshaus. Obgleich er nun, wie Jeder in gleichem Falle, von der Behörde auf das Deutlichste belehrt worden war, daß es für ihn, und wenn er nur einen Dreier Werth stiehlt, niemals eine andere Strafe geben könne, als mindestens ein Jahr Arbeitshaus, so heißt es doch bei derartigen Leuten stereotyp: „es wird appellirt!“ Natürlich, weil ihnen die Kosten keine Schmerzen verursachen, denn es ist ihnen nichts zu nehmen. Der Schlussvortrag des Herrn Staatsanwalt Held konnte sich daher sehr wohl bloß auf die sieben Worte beschränken: „Ich trage auf Befätigung des Bescheids an“, welche selbstverständlich auch erfolgte. — Aus dem zweiten Einspruch erfährt man, daß der Handarbeiter Carl Gottlieb Rodig allhier einen sauberen Streich ausgeführt hatte. Bei dem hiesigen Händler Bödig waren von einer Käuferin 3 Mezen Pflaumen um den Preis von 1 Thlr. 22 Rgr. acquirirt worden. Rodig wird zur Bewerkung des Transports in die Wohnung der Käuferin aufgefordert, bringt auch die in einen Korb, den der Verkäufer dargelegten hatte, geschütteten Pflaumen an Ort und Stelle und erhält dort den Betrag von 1 Thlr. 22 Rgr. zur Abgabe an selbigen ausgehändigt. Aber er erklärte Geld und

Korb für gute Priss und lehrte nicht wieder zu dem Verkäufer zurück. Nur später erst gelang es demselben, ihm nach mancherlei fruchtlosen Mahnungen einen Thaler herauszupressen. Da aber der Rest ausblieb und der Korb heutigen Tages noch nicht wieder in den Händen des Eigenthümers ist, so wurde gegen Rodig mit der Untersuchung verfahren, in Folge welcher er zu 16 Tagen Gefängniß verurtheilt wurde. Das war dem Manne aber zu viel und er erhob Einspruch, indem er vorgab, zur fraglichen Zeit betrunken gewesen zu sein. Sehr schlagend bemerkte in Bezug hierauf Herr Staatsanwalt Held, daß er zu dieser Betrunkenheit, von der Bödig durchaus nichts wahrgenommen hatte, wohl erst durch Vermendung des widerrechtlich zurückgehaltenen Geldes gelangt sein möge. Auch dieses Urtheil wurde bestätigt. — Größeres Interesse erregte der dritte Fall, der den Eisengiebereibesitzer Herrn E. A. Schiffner allhier betraf. Wohl hätte derselbe klüger gethan, die ihm wegen Widersetzlichkeit, staatsgefährlicher Schmäbung und Beleidigung auferlegte zwoöchentliche Gefängnißstrafe ruhig hinzunehmen, als sich durch den, dagggen erhobenen Einspruch noch vor der Öffentlichkeit zu prostituiren. Im vorigen Herbst war eines Tages der zur Execution commandirte Jäger, Männchen wegen Beitreibung rückständiger Steuern in seiner Behausung erschienen. Der Mann giebt den Zweck seines Kommens an und verlangt, wie gewöhnlich, falls er sich nicht als Execution einlegen solle, die geordnete Gebühr von 6 Rgr. Da aber kam er schon an. Es fielen höchst unüberlegte Aeußerungen, wie von „Spießbuben, die den Leuten das Geld abnähmen“, Herr S. hieß den Soldaten „hinausgehen, sonst werde er ihn hinausschmeißen, es wäre ihm Alles egal“, und als dieser hierauf erklärte, unter solchen Umständen da bleiben zu müssen, meinte er: „in der Stube können Sie nicht bleiben, da müssen Sie auf die Treppe!“ ferner: „das Gouvernement habe ihm einen D. . . . zu befehlen“. Der Scandal wurde endlich so groß, daß der klügere Soldat sich schließlich unverrichteter Sache entfernte und Anzeige bei der ihm vorgesetzten Behörde erstattete, in Folge deren die Untersuchung eingeleitet und die oben erwähnte Strafe verhängt wurde. Der hierauf erfolgte Einspruch basirte sich vorzugsweise auf die ganz beweislos hingestellte Behauptung, daß das Executionspersonal bei Ausübung seiner Obliegenheiten sich in der Regel auf höchst unpassende Weise benähme, welche Behauptung Herr Staatsanwalt Held mit Recht als eine leere Präsuntion bezeichnete, die keinerlei thatsächliche Begründung habe; wo ja dergleichen Extravaganzen vorkämen, würden sie unter allen Umständen, von der betr. Behörde auf das Strengste geahndet. Ueberhaupt nähmen, fügte derselbe hinzu, die Fälle der Kettenz und Blasphemie gegen